

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 72 Abs. 4 § 72 Abs. 5	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Gemeindegewahlbehörde und Bekanntgabe an die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 72 Abs. 6	Frist für die Stellung von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffermäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Gemeindegewahlbehörde	fünf Tage nach dessen Kundmachung	
§ 71 Abs. 6	Spätester Zeitpunkt für den Vorschlag eines neuen Wahlwerbers für die engere Wahl des Bürgermeisters bei Tod des Wahlwerbers	Spätestens am elften Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Mittwoch, 02. März 2022
§ 71 Abs. 1	Letzter Tag für die Kundmachung der engeren Wahl	zehn Tage vor dem Tag der engeren Wahl	Donnerstag, 03. März 2022
§ 15a Abs. 4	Beschlüsse nach § 15a Abs. 1, 2 und 3	rechtzeitig im Vorhinein	
§ 71 Abs. 5	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung des Verzichts eines oder beider Wahlwerber, sich der engeren Wahl des Bürgermeisters zu stellen, bei der Gemeindegewahlbehörde	fünfter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. März 2022
§ 34a Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	vierter Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Mittwoch, 09. März 2022
§ 34 Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung schriftlicher oder mündlicher Anträge auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 11. März 2022
§ 34 Abs. 5	Letzter Tag für die Übermittlung des Verzeichnisses nach § 34 Abs. 5 von der Gemeinde an die zuständige Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 11. März 2022
§ 34a Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines mündlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler und letzter Tag für einen schriftlichen Antrag bei persönlicher Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 11. März 2022
§ 54a Abs. 1	Letzter Tag für das Einlangen der Wahlkarten der Briefwähler im Postweg oder in sonstiger Weise bei der Gemeinde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, (bei persönlicher Übergabe bis 14.00 Uhr)	Freitag, 11. März 2022
§ 3 Abs. 3	Tag der engeren Wahl	spätestens drei Wochen nach dem Wahltag	Sonntag, 13. März 2022
§ 71 i.V.m. § 72 Abs. 4 und 5	Kundmachung des Ergebnisses der engeren Wahl und Bekanntgabe an die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 71 i.V.m. § 72 Abs. 6	Frist für die Stellung von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffermäßigen Ermittlung des Ergebnisses der engeren Wahl bei der Gemeindegewahlbehörde	fünf Tage nach dessen Kundmachung	
§ 75 Abs. 1	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates	in der dritten Woche nach dem Wahltag	in der Woche nach Sonntag, 13. März 2022
§ 75 Abs. 1	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates bei einer engeren BM-Wahl	binnen 10 Tagen nach der engeren Wahl	spätestens 10 Tage nach dem Sonntag, 13. März 2022